

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen:

Förderverein der Almeschule Wewer e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn-Wewer. Er ist in das Vereinsregister der Stadt Paderborn eingetragen (VR 641). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist eine private Elterninitiative und als solche unabhängig vom Schulträger, von der Schulleitung und dem Lehrerkollegium. Alle Mitglieder sind aufgefordert, diese Unabhängigkeit zu wahren.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist es, Mittel zum Ausbau von schulischen Einrichtungen, zur Förderung der Schüler und ihrer Ausbildung bereitzustellen, soweit öffentliche Gelder nicht vorhanden sind. Der Verein dient der Pflege der Verbindung zwischen dem Schulträger, der Schulleitung und dem Lehrerkollegium, der Elternschaft, den Schülern und Förderern unserer Schule.
2. Aufgabe des Vereins ist vorrangig die finanzielle Unterstützung schulischer Belange. Er kann aber auch als Initiator und Veranstalter auftreten.
3. Der Verein möchte zum sozialen Ausgleich beitragen. Vorrang haben aber Fördermaßnahmen, die allen Schülern gleichermaßen zu Gute kommen oder von allen Schülern in Anspruch genommen werden können.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich und werden finanziell nicht vergütet. Vorstands- und Vereinsmitglieder dürfen aus ihrer Tätigkeit für den Verein keine finanziellen Vorteile erlangen.

§ 3 Mitglieder und Beitrittsregelungen

1. Vereinsmitglieder können Personen und rechtsfähige Personengemeinschaften (z. B. Vereine und Institutionen) werden. Vereinsmitglieder sind in der Regel die Eltern unserer Grundschulkinder. Es kann aber jeder Mitglied werden, der sich unserer Grundschule verbunden fühlt.
2. Der Beitritt wird erklärt gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung, in der sich das neue Mitglied zu einem festen jährlichen Mindestbeitrag für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet
3. Die Untergrenze für den jährlichen Mindestbeitrag beträgt 10,- €. Der Jahresbeitrag ist im Beitrittsjahr und für die Dauer der Mitgliedschaft in allen weiteren Kalenderjahren im voraus zu zahlen. Der jährliche Mindestbeitrag kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit den Erfordernissen angepaßt werden. Eine Anpassung des jährlichen Mindestbeitrags ist nur für neue Beitrete gültig.
4. Über die Ablehnung eines Beitrittsantrags entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Ablehnung erfolgt eine schriftliche Mitteilung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt erfolgt durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft von Elternteilen erlischt nicht automatisch mit der Ausschulung ihrer Kinder.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist sofort wirksam mit dem Eingang des Schreibens beim Vorstand.
3. Der Austritt entbindet nicht von der Verpflichtung, den Jahresbeitrag für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem der Austritt erfolgt. Gezahlte Jahresbeiträge für die Kalenderjahre, in denen die Mitgliedschaft bestand, können nicht zurückgefordert werden.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereins. Im Falle eines Ausschlusses erfolgt eine schriftliche Begründung.
5. Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand gelöscht werden, wenn ein Mitglied für ein Kalenderjahr seiner Beitragszahlung nicht nachgekommen ist. In diesem Fall erfolgt keine Mitteilung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden sowie dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,- EUR verpflichtet ist, die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands einzuholen.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht

aus dem Vorsitzenden,
dem 1.stellvertretenden Vorsitzenden und Kassierer,
dem 2.stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer,
dem 1.Beisitzer,
dem 2.Beisitzer.

Der Vorstand soll aus Vereinsmitgliedern der Elternschaft der zur Grundschule Wewer gehörenden Schüler bestehen. Ausgeschlossen sind Angehörige des Lehrerkollegiums, der Schulleitung und des Schulträgers.

2. Zum erweiterten Vorstand gehören zwei Kassenprüfer, die einmal jährlich die Kassengeschäfte überprüfen. Die Kassenprüfung soll den Status der Gemeinnützigkeit gegenüber den Finanzbehörden begründen.
3. Der Vorstandsvorsitzende kann die Kassenprüfer zur stimmberechtigten Teilnahme an Vorstandssitzungen einladen.
4. Die Amtszeit des Vorstandes und der Kassenprüfer beginnt und endet jeweils mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet.
5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann vom Vorsitzenden ein Mitglied des Vereins in den Vorstand berufen werden, welches die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu führen hat.

6. Der Vorstand kann die Durchführung von Beschlüssen an andere Vereinsmitglieder delegieren. Jede Tätigkeit im Auftrage des Vorstands ist ehrenamtlich. Es können nur Aufwände aber nicht die Tätigkeit selbst vergütet werden.
7. Der Vorstand beschließt die Mittelvergabe mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an einer Abstimmung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluß kann auch durch wechselseitige Absprachen zustande kommen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder einer Vorlage zustimmen.
8. Auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden kann ein vom Schulleiter zu benennendes Mitglied des Lehrerkollegiums an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, ohne jedoch abstimmungsberechtigt zu sein.
9. Über Beschlüsse des Vorstands sind Protokolle anzufertigen. Jedes Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand hat zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Dies kann auch in Form eines Rundschreibens an die Mitglieder geschehen.
11. Der Vorstand und die Kassenprüfer sind verpflichtet, über die von den Mitgliedern gezahlten Beiträge - insbesondere gegenüber dem Lehrerkollegium und dem Schulträger - Stillschweigen zu bewahren.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand selbstständig oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der geforderten Tagesordnung einberufen.
2. Eine Mitgliederversammlung muß wenigstens einmal pro Geschäftsjahr einberufen werden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentlich zugänglichen Aushang innerhalb der Schule oder durch ein Rundschreiben, welches an alle Schüler der Grundschule verteilt wird.
4. Bei Abstimmungen haben Elternpaare nur eine Stimme, es sei denn, es liegen getrennte Beitrittserklärungen vor.
5. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist durch den geschäftsführenden Vorstand ein Protokollführer zu bestimmen.

6. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands durch schriftliche Abstimmung oder Akklamation mit einfacher Mehrheit für eine 2-jährige Amtszeit. Die Kassenprüfer werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung für eine 2-jährige Amtszeit gewählt
7. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse durch schriftliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit fassen. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung gemäß §§33 und 41 BGB.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann in schriftlicher Abstimmung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen die Stadt Paderborn zwecks Verwendung im Sinne des§ 2 der Vereinssatzung. Der zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende Schulleiter ist aufgefordert, die satzungsgemäße Verwendung des Vermögens zu überwachen und die weiteren Einzelheiten zu regeln.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.